

**15. DEZEMBER 2011 - Erlass der Wallonischen Regierung zur
Ausführung von Artikel 8bis des Dekrets vom 19. März 2009 über die
Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und
Wasserstraßennetzes**

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Dekrets vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes, abgeändert durch das Dekret vom 22. Dezember 2010 über die Verkehrssicherheit und zur Festlegung der verschiedenen Bestimmungen in Sachen Straßen und Wasserstraßen, insbesondere des Artikels 8bis;

Aufgrund des am 20. Mai 2011 abgegebenen Gutachtens der Finanzinspektion;

Aufgrund des am 15. Dezember 2011 gegebenen Einverständnisses des Ministers für Haushalt;

Aufgrund des am 11. Juli 2011 in Anwendung des Artikels 84, § 1, Absatz 1, 1° der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens 49.848/4 der Abteilung Gesetzgebung des Staatsrats;

Auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe,

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - Im Sinne des vorliegenden Erlasses versteht man unter "Dekret" das Dekret vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßennetzes.

Art. 2 - Im Falle einer sofortigen Erhebung wird das Formular für sofortige Erhebungen verwendet, das dem in der Anlage 1 des vorliegenden Erlasses angeführten Muster entspricht. Wenn mehrere Verstöße gleichzeitig zu Lasten eines selben Zuwiderhandelnden festgestellt werden, müssen diese auf demselben Formular angegeben werden.

Art. 3 - Der Domänenpolizist füllt das Formular für sofortige Erhebungen in drei Exemplaren aus:

- ein Exemplar wird innerhalb von zwei Tagen ab dem Datum des Feststellungsprotokolls an die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht erster Instanz gerichtet;
- ein Exemplar wird vom Domänenpolizisten aufbewahrt;
- ein Exemplar wird auf der Stelle dem Zuwiderhandelnden ausgehändigt.

Art. 4 - Im Falle einer sofortigen Erhebung kann die Zahlung der geschuldeten Beträge folgendermaßen erfolgen:

- per Bank- oder Kreditkarte;

- per Überweisung.

Art. 5 - Die Zahlung per Überweisung betrifft lediglich die Personen, die ihren Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien haben. Dem Zuwiderhandelnden wird ein Überweisungsformular ausgehändigt oder zugesandt, wenn er zum Zeitpunkt der Feststellung nicht anwesend ist; gleichzeitig erhält er ein Exemplar des Formulars für sofortige Erhebungen. Die Zahlung erfolgt innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab der Aushändigung oder ab dem Datum der Absendung des Formulars für sofortige Erhebungen. Als Zahlungsdatum gilt das Datum der Zahlung durch das Bank- oder Kreditinstitut. Bei Nichtzahlung wird gemäß Artikel 7, § 1 des Dekrets ein Protokoll aufgenommen.

Art. 6 - § 1. Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5, § 1, 1° und 4°, § 2, 5° und § 3 des Dekrets und falls der Zuwiderhandelnde keinen Wohnsitz oder festen Wohnort in Belgien hat und den vorgeschlagenen Betrag nicht unverzüglich zahlt oder er deren Zahlung verweigert, hinterlegt er einen Betrag, der dem Gesamtbetrag der pro Verstoß geschuldeten sofortigen Erhebungen entspricht.

§ 2. Im Falle einer Hinterlegung wird das Formular verwendet, das dem in der Anlage 2 des vorliegenden Erlasses angeführten Muster entspricht. Wenn mehrere Verstöße gleichzeitig zu Lasten eines selben Zuwiderhandelnden festgestellt werden, müssen diese auf demselben Formular angegeben werden.

§ 3. Die Hinterlegung des Betrags der sofortigen Erhebung gibt Anlass zur Aufnahme eines Protokolls gemäß Artikel 7, § 1 des Dekrets.

§ 4. Das vom Zuwiderhandelnden gesteuerte Fahrzeug, Wasserfahrzeug oder Boot wird auf dessen Kosten und Risiken bis zur Zahlung des hinterlegten Betrags und bis zum Nachweis der Zahlung der eventuellen Kosten für die Aufbewahrung des Fahrzeugs, des Wasserfahrzeugs oder des Boots zurückbehalten.

§ 5. Alle Zahlungsmittel sind für die Hinterlegung des Kautionsbetrags zugelassen, mit Ausnahme der persönlichen Aushändigung von Bargeld.

§ 6. Wenn der geschuldete Betrag nicht innerhalb von sechsundneunzig Stunden ab der Feststellung des Verstoßes gezahlt worden ist, kann die Staatsanwaltschaft die Pfändung des Fahrzeugs, des Wasserfahrzeugs oder des Boots anordnen. Dem Eigentümer des Fahrzeugs, des Wasserfahrzeugs oder des Boots wird innerhalb von zwei Werktagen eine Pfändungsanzeige zugesandt. Der Zuwiderhandelnde trägt während der Dauer der Pfändung die Kosten und Risiken für das Fahrzeug, das Wasserfahrzeug oder das Boot. Die Pfändung wird aufgehoben, nachdem der Nachweis für die Zahlung des zu hinterlegenden Betrags und die eventuellen Aufbewahrungskosten erbracht wurde.

§ 7. Der Betrag der hinterlegten Summe wird auf die gleiche Art verwendet wie derjenige der sofortigen Erhebung gemäß den in Artikel 8bis des Dekrets vorgesehenen Modalitäten.

Art. 7 - Im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5, § 3 ist der Domänenpolizist befugt, die überschüssige Achslast unter folgenden Bedingungen entladen zu lassen:

- zwischen 0% und 5% Überlast: keine Entladung;
- von 5% bis 10% Überlast: Entladung der überschüssigen Last und eventueller Entzug der Prüfbescheinigung mit Rücksendung an die Ausstellungsstelle;
- mehr als 10% Überlast: komplette Entladung, Entzug der Prüfbescheinigung und Rücksendung an die Ausstellungsstelle.

Art. 8 - Der Betrag der sofortigen Erhebungen wird alle fünf Jahre am 1. Januar unter Anwendung des Gesundheitsindex indexiert. Der Referenzindex ist der Index des Monats November 2011.

Art. 9 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Straßen gehören und der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wasserstraßen gehören, werden jeder in seinem Bereich mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 15. Dezember 2011
